

I. Allgemeine Grundsätze

A Wirtschaftliche und institutionell-politische Grundsätze

1. Das Radioprogramm ist frei von Werbung und Sponsoring. Das bedeutet insbesondere, daß keine Nennung wirtschaftlich tätiger Akteure - außer im Rahmen von Informationen - erfolgt und keine reinen, eigens produzierten Werbespots und -sendungen im Programm enthalten sind.
2. Das Radio steht in keinerlei direkter Abhängigkeit von staatlichen und quasistaatlichen Institutionen und Parteien.

B Journalistische und medienpolitische Grundsätze

1. Das Projekt versteht sich als informations- und unterhaltungsorientiertes Lokalradio und als Beitrag zur lokalen/regionalen Medienvielfalt. Das Geschehen in der Region Chemnitz bildet den Schwerpunkt im Programm. Lokalbezug meint jedoch nicht den Verzicht auf übergreifende, auch internationale Themen. Diese sind im Gegenteil erwünscht, wenn auch vorzugsweise im Zusammenhang mit lokalen Veranstaltungen aufgegriffen oder durch lokale Initiativen gestaltet.
2. Wortsendungen haben primäre Bedeutung.
3. Die Berichterstattung soll sich auf Personen, Gruppen, Themen und Zusammenhänge konzentrieren, die in den etablierten Medien wenig oder gar nicht vorkommen.
4. Das Programm und die Redaktionen sind für unterschiedliche Ansätze und Überzeugungen offen. Im Programm spiegelt sich die Vielfalt der Meinungen unterschiedlicher gesellschaftlicher Kräfte innerhalb des Verbreitungsgebietes wider. Meinungsunterschiede sollen im Programm wie in der inneren Diskussion offen und nachvollziehbar ausgetragen werden.
5. Jede rassistische, sexistische, soziale oder andere Diskriminierung von Personen oder Gruppen, das Schüren von Ängsten oder Vorurteilen gegen solche, jede Art von Gewaltverherrlichung sind in Programm und Struktur des zu betreibenden Radios auszuschließen. Das Gleiche gilt für alle Beiträge und Personen, die solche Verhältnisse oder Haltungen fördern oder vertreten.
6. Das Radio versteht sich als partizipatorisches Projekt im Sinne eines Bürgerradios von und für Radiolaien. Prinzipiell hat jede und jeder die Möglichkeit, am Programm mitzuwirken, unabhängig vom Alter, Geschlecht, Interessen und Nationalität. Besonderes Anliegen des Radios ist es, Betroffene selbst zu Wort kommen. Jedem soll die Möglichkeit gegeben werden, selbständig eigene Sendungen zu gestalten. Dieses Kriterium des freien Zugangs ist sinnvoll mit dem Anspruch auf ein hörbares und von der Programmkontinuität her berechenbares Programm zu vermitteln.
7. Das Radio will einen Beitrag leisten, die Integration in und Partizipation an kommunale(n) Entscheidungsprozesse(n), kommunale(r) und freie(r) Kultur zu fördern. Es sieht eine seiner vorrangigen Aufgaben darin, Bürger- und anderen Basisinitiativen ein öffentliches Forum der Information und Auseinandersetzung zu bieten und wird entsprechende Programmformen entwickeln.

8. Das Programm wendet sich nicht ausschließlich an eine bestimmte Zielgruppe. Der Austausch zwischen Hörenden und Sendenden soll gefördert werden.
9. Das Radio strebt einen Programmaustausch bzw. eine Programmkooperation sowie die Vernetzung mit anderen, vergleichbaren Radio- und anderen Medieninitiativen im In- und Ausland an.

C Grundsätze der Struktur

1. Als Träger der Frequenz fungiert ein selbstverwalteter und gemeinnütziger Verein, in dessen Rahmen Entscheidungsbefugnisse klar geregelt, wesentliche Festlegungen durch die Mitgliederversammlung getroffen und alle 'internen' Abläufe zugleich für Mitglieder einsehbar und transparent sind wie für Nichtmitglieder nachvollziehbar und kritisierbar.
2. Das Programm wird von eigenständigen Redaktionen produziert. Im redaktionellen Bereich sind hierarchische Strukturen zu vermeiden, wobei zugleich klare Verantwortlichkeiten gemeinsam festgelegt werden sollen. Für den Bereich des tagesaktuellen Programms können gesonderte Regelungen getroffen werden.

II. Grundsätze für die redaktionelle Arbeit, publizistische Freiheit, Programmverantwortung und Rechte an den Produktionen

A Selbstbestimmung

1. Kein Redakteur darf veranlaßt werden, in Sendungen, Beiträgen oder Moderationen, für die er als Autor verantwortlich ist, eine der eigenen Überzeugung oder dem eigenen Kenntnisstand widersprechende Information als richtig zu bezeichnen, diese zu veröffentlichen oder die Veröffentlichung von Tatsachen oder Meinungen zu unterdrücken.
2. Keine der produzierenden Personen darf gezwungen werden, ein Thema zu bearbeiten oder die Bearbeitung zu unterlassen. Aus einer Weigerung dürfen keine Nachteile entstehen.

B Journalistische Grundregeln

1. In allen Sendungen und Beiträgen sind die journalistischen Grundregeln und die publizistischen Grundregeln des Pressekodex mit den Richtlinien für die publizistische Arbeit des Deutschen Presserates zu beachten.
2. Grundsätzlich ist sorgfältig und nach bestem Gewissen zu recherchieren und auf Tatsachen gestützt zu berichten.
3. Kommentare, persönliche Meinungen oder Interpretationen sind, gegebenenfalls mit Angaben über ihre Herkunft, als solche kenntlich zu machen.

C Musikprogramm

1. Eine Musikredaktion organisiert die Bemusterung, den Einkauf und die Archivierung von radioeigener Musik, stellt Musikschleifen zusammen und hält den Kontakt zu Plattenfirmen.
2. Es soll bevorzugt Musik eingesetzt werden, die in kommerziellen Medien unterrepräsentiert wird.

D Programmverantwortung

1. Die Rundfunkprogrammverantwortung wird von den Redaktionen selbst getragen. Für das Gesamtprogramm steht ein vom Verein Radio T e.V. bestellter Programmverantwortlicher zur Verfügung.
2. Mindestens am Anfang und am Ende des täglichen Programms wird Radio T als Veranstalter genannt.
3. Am Ende jeder Sendung werden die für den Inhalt verantwortlichen Redakteure genannt.

E Ausschluß von Veröffentlichungen

1. Der Ausschluß von Veröffentlichungen darf nur erfolgen, wenn durch die Veröffentlichung ein nicht vertretbares Risiko für die Lizenz oder den Lizenznehmer entstehen würde, der Beitrag grob gegen die in diesem Statut festgelegten Kriterien verstößt oder der Produzent des Beitrages nicht bereit ist, grobe, technisch bedingte, qualitative Mängel, welche das einfache Verstehen des Beitrages im Radioempfänger unmöglich machen, zu überarbeiten.
2. Ein vorläufiger Ausschluß einzelner Beiträge von der Veröffentlichung kann von der für den Sendeplatz verantwortlichen Redaktion beschlossen werden. Der vorläufige Ausschluß einer von Nichtmitgliedern erstellten Sendung von der Veröffentlichung kann von dem für die Woche verantwortlichen Programmausschuß bzw. von der Redaktionskonferenz beschlossen werden. Im Fall des Ausschlusses einer Sendung oder einzelner Beiträge ist eine Begründung schriftlich niederzulegen und der Vorstand des Vereins zu informieren. Die Autoren sind, wenn möglich, an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.
3. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluß trifft das Radioplenum.
4. Eine Redaktion kann nicht gegen ihren Willen zur Sendung eines vorläufig von der Veröffentlichung ausgeschlossenen Beitrages gezwungen werden. Entscheidet sich das Radioplenum dafür, den vorläufigen Ausschluß von der Veröffentlichung zurückzunehmen, muß es im Fall von nicht lösbaren Konflikten in Abstimmung mit den jeweiligen Redaktionen einen anderen Sendeplatz festlegen.

F Rechte an den Produktionen

1. Für die innerhalb der Mitarbeit bei Radio T entstandenen Werke (Produktionen) wird dem Verein Radio T e.V. ein ausschließliches Nutzungsrecht für Verbreitung, Aufführung und Sendung eingeräumt. Möchte der Urheber selbst oder ein Anderer Produktionen von Radio T verbreiten, aufführen oder senden, ist dies mit dem Vorstand oder einem festen Mitarbeiter abzustimmen, um im Bedarfsfall eine zusätzliche vertragliche Regelung zu treffen und den Urheber zu informieren. Ist eine Verwertung durch den Urheber schon vor der Produktion eines Werkes geplant, wird angeraten, bereits im Vorfeld dies dem Vorstand oder einem Mitarbeiter anzuzeigen, um eine gemeinsame vertragliche Regelung zu treffen. Soll Radio T kein ausschließliches Nutzungsrecht erhalten, wird von einer privaten/kommerziellen Nutzung ausgegangen.

III. Radioplenum

A Zusammensetzung, Beschlußfassung

1. Das Radioplenum setzt sich zusammen aus
 - allen am Betrieb des Radios beteiligten Mitgliedern des Trägervereins, die mindestens drei Monate praktisch im Radio tätig sind, das Statut unterschrieben haben und vom Plenum durch Beschluß aufgenommen sind.
 - Nichtmitgliedern, die als Person oder als Gruppe durch das Radioplenum das Stimmrecht zuerkannt bekommen haben, weil sie am Programm beteiligt sind.Der Vereinsvorstand führt eine Liste der stimmberechtigten Personen.
2. Die Sitzungen sind öffentlich.
3. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und Nichtmitglieder des Trägervereins getroffen. Ausnahme bilden Beschlüsse über die Aberkennung des Redaktionsstatutes, den Entzug von Programmplätzen, den Entzug des Stimmrechts im Radioplenum sowie den Ausschluß aus dem Radioplenum. Diese werden mit 2/3 - Mehrheit getroffen.
4. Ein Drittel der Stimmberechtigten kann gegen einen Beschluß ein Veto anlegen. Die Angelegenheit muß dann im nächsten Plenum noch einmal vorgelegt werden und kann dann nur noch mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

B Aufgaben

Das Radioplenum ist das zentrale redaktionelle Organ des Radios. Es hat die folgende Aufgaben und Funktionen:

1. Beschließt das Programmschema.
2. Vergibt den Status einer Redaktion und bestätigt die Anerkennung neuer Redaktionsmitglieder.
3. Vergibt feste Sendeplätze an die Redaktionen, soweit diese nicht im Programmschema festgelegt sind.
4. Vergibt freie Sendeplätze an interessierte Redaktionen, Personen oder Gruppen zur einmaligen oder mehrmaligen Verfügung.
5. Kann bei groben Verstößen gegen die Satzung bzw. das Redaktionsstatut bereits vergebene Sendeplätze wieder entziehen und anderweitig vergeben sowie den Status einer Redaktion aberkennen.
6. Richtet bei Bedarf einen "Offenen Sendeplatz" für Nichtmitglieder ein und beschließt bei Bedarf dafür ein eigenes Statut.
7. Vergibt bei Bedarf einen täglichen Sendeplatz für ein tagesaktuelles Programm und beschließt dafür ein eigenes Statut.
8. Schlichtet bei inneren redaktionellen Streitigkeiten, die sich nicht unter den Beteiligten lösen lassen.
9. Revidiert oder bestätigt einen Ausschluß von Beiträgen von der Veröffentlichung nach den Regeln dieses Statuts.
10. Kann Anträge in Vertretung von im Radio aktiven oder am Radio interessierten Nichtmitgliedern an die Mitgliederversammlung richten.

11. Erkennt bei Bedarf das aktive Stimmrecht innerhalb des Radioplenums für Nichtmitglieder an, die sich als Aktive oder Interessierte am Betrieb des Senders beteiligen.
12. Kann bei groben Verstößen gegen dieses Statut Nichtmitgliedern das Stimmrecht entziehen und diese aus dem Radioplenum ausschließen.

C Tagungsrhythmus, Bekanntgabe

1. Das Radioplenum tagt regelmäßig mindestens einmal vierteljährlich. Redaktionskonferenz und Vorstand sind berechtigt, ein Radioplenum einzuberufen.
2. Die Termine der regulären Sitzungen müssen mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang an einem dafür bestimmten Platz bekannt gegeben werden.
3. Das Radioplenum wählt sich eine Protokollführung, die alle Beschlüsse und sonstigen Diskussionsergebnisse protokolliert. Die Protokollführung hat das Protokoll spätestens eine Woche nach der Sitzung an einer dafür festgelegten Stelle öffentlich zugänglich zu machen.

IV. Redaktionen und redaktionelle Mitarbeit

A Redaktionsstatus und Zugang zu Programmplätzen

1. Jede Person oder Personengruppe, die regelmäßig einen - d.h. innerhalb von maximal 3 Monaten sich wiederholenden - eigenen Sendeplatz oder einen umfassenden Themen- oder Programmschwerpunkt bearbeitet, ist eine Redaktion und muß als solche durch das Plenum anerkannt werden. Daneben werden folgende Hauptredaktionen gebildet:
 - Stadtgeschehen/Stadtmagazin
 - Kulturmagazin
 - MusikredaktionDie Hauptredaktionen bestimmen einen Hauptredakteur. Dieser koordiniert die Arbeit der Redaktion und ist externer Ansprechpartner.
2. Voraussetzung der Anerkennung von Personen oder Gruppen als Redaktion sind die Mitgliedschaft im Trägerverein aller in dieser Redaktion beteiligten Personen, die Teilnahme an mindestens einem Radioworkshop des Vereins Radio T e.V. oder ein anderweitiger Nachweis der Befähigung sowie eine dreimonatige praktische Mitwirkung am Radio zur Probe.
3. Die Redaktionen sind für alle an einer Mitarbeit Interessierten offen.
4. Eine kontinuierliche und gleichberechtigte Mitarbeit neuer Mitglieder setzt jedoch das Einverständnis der Redaktion, eine Bestätigung durch das Plenum und die Mitgliedschaft im Trägerverein voraus.
5. Redaktionen oder Personen, die einen festen Sendeplatz durch das Radioplenum zugewiesen bekommen, verpflichten sich, diesen zuverlässig wahrzunehmen und einen Vertreter in die Redaktionskonferenz zu entsenden.

B Programmverantwortung

1. Jede Redaktion und jede produzierende Person einzelner Beiträge oder Sendungen entscheidet und plant die Beiträge und Sendungen sowie die redaktionellen und inhaltlichen Konzepte unabhängig und in eigener Verantwortung, soweit nicht für freie oder feste Sendeplätze bei deren Vergabe oder im Programmschema gesonderte Kriterien bestimmt worden sind.

2. Jede Redaktion und jede einzeln produzierende Person sorgt selbständig für die Organisation der nötigen Technik, Regie, Musik und anderer Komponenten der Produktion und des Programmablaufs.
3. Auf den Redaktionssitzungen wird der für die Sendung verantwortliche Redakteur bestimmt.
4. Bei Bedenken hinsichtlich einer Gefährdung der Lizenz oder des Lizenznehmers benachrichtigt die Redaktion umgehend den Vorstand des Trägervereins und den Programmausschuß

V. Redaktionskonferenz

1. Die Redaktionskonferenz tagt regelmäßig mindestens 14tägig an einem festen Wochentag und Ort.
2. Redaktionen, die in der darauffolgenden Woche einen Sendeplatz haben, müssen der Redaktionskonferenz beiwohnen oder sicherstellen, daß folgende Informationen vor Beginn der Redaktionskonferenz vorliegen:
 - Was passiert in der Sendung?
 - Wer ist von der Redaktion anwesend bzw. welche Gäste sind vorgesehen?
 - Falls keine Livesendung durchgeführt wird: Auf welchem Speichermedium befindet sich die Sendung, wo und bis wann ist sie genau zu finden?
 Auf der Redaktionskonferenz muß des weiteren ein festangestellter Mitarbeiter oder ein Langzeitpraktikant sowie jeweils 1 Vertreter der Hauptredaktionen (Redaktionsstatut IV A 1.) anwesend sein.
3. Die Redaktionskonferenz kann im Falle des Nichterscheinens einer Redaktion bzw. des Nichtvorliegens der in V 2. genannten Informationen diesen Sendeplatz anderweitig vergeben.
4. Die Redaktionskonferenz
 - koordiniert die redaktionsübergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung,
 - kann in dringenden Fällen kurzfristige Programmänderungen beschließen, freiwerdende bzw. ohnehin freie Programmplätze vorläufig vergeben, ohne auf das nächste Radio-plenum warten zu müssen,
 - beauftragt rechtzeitig jeweils für eine Woche einen verantwortlichen Programm-ausschuß, der die Aufgaben der Redaktionskonferenz in deren Auftrag wahrnimmt.
5. Von der Redaktionskonferenz vorläufig vergebene Programmplätze müssen durch das folgende Radioplenum bestätigt werden.
6. Beschlüsse der Redaktionskonferenz werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
7. Der Sendeplan für die laufende Woche wird auf der Radio T - Homepage aktualisiert und als Pressemeldung veröffentlicht.

VI. Programmausschuß

1. Der Programmausschuß besteht aus mindestens drei Personen und davon einem festangestellten Mitarbeiter oder einem Langzeitpraktikant und wird jeweils für die Dauer von 7 Tagen durch die Redaktionskonferenz bestimmt.
2. Die Programmausschuß nimmt zwischen den Sitzungen der Redaktionskonferenz deren Aufgaben wahr v.a.:
 - nimmt in dringenden Fällen kurzfristige Programmänderungen vor,
 - entscheidet über die kurzfristige Hereinnahme von Programmangeboten von Nichtmit-

gliedern, soweit diese aus eigenen Sendungen bestehen, einen freien oder freiwerdenden Sendeplatz zugewiesen bekommen müssen und nicht in die Verantwortung einer Redaktion (fest vergebene Sendeplätze und Sendungen) fallen,

- ist Ansprechpartner bei Problemfällen und deshalb in seiner Amtszeit von 7 Tagen erreichbar
- springt für den Sendedienstleiter ein, sofern dieser verhindert ist
- hat in Zusammenarbeit mit dem Sendedienstleiter die Verantwortung für den korrekten Sendebetrieb

3. Der Programmausschuß ist durch Vereinsmitglieder abzusichern.

VII. Sendedienstleiter (SDL)

1. Während der lizenzierten Sendetätigkeit ist die Anwesenheit eines Sendedienstleiters erforderlich, der folgende Aufgaben wahrnimmt:
 - technische Absicherung des Sendeablaufs
 - Telefonbetreuung und Überwachung der Räumlichkeiten des Radios
 - Ausfüllen des Formulars zum Sendeablauf des Tages, Führen der Anwesenheitsliste
 - „Querhören“ der laufenden Sendungen
 - Überprüfung der UNICC-Vorproduktion
 - Sicherung des Sendemitschnitts
 - Maßnahmen bei Ausfall einzelner Redaktionen in Abstimmung mit dem Programmausschuß (PA)
 - Schutz vor Diebstählen
2. Die Anwesenheit des Sendedienstleiters ist durch Vereinsmitglieder ehrenamtlich abzusichern. Die Redaktionskonferenz bestätigt den Einsatzplan.
3. Erfüllt ein Mitglied die SDL-Pflicht nicht, erfolgt eine Ermahnung. Im Wiederholungsfall kann der Sendeplatz zeitweilig oder vollständig entzogen bzw. die Mitgliedschaft in einer Redaktion zeitweilig oder vollständig aberkannt werden. Des weiteren kann dies zum Ausschluß aus dem Verein Radio T e.V. führen (gemäß Satzung Radio T e.V.).
4. Ausgenommen von der SDL-Tätigkeit sind Jugendliche unter 18 Jahren, Sehbehinderte (Blindenredaktion) und der Vorstand des Vereins Radio T e.V. Weitere Ausnahmen sind zulässig und werden kurzfristig vom Vereinsvorstand und endgültig von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.
5. Die Überprüfung der SDL-Pflichterfüllung obliegt dem Vereinsvorstand von Radio T e.V.

VIII. Arbeitsgruppen

1. Arbeitsgruppen sind von der Mitgliederversammlung oder vom Radioplenum eingesetzte Personengruppen, die sich ständig oder befristet um einen speziellen Funktionsbereich des Radios kümmern. Entsprechende Aufgaben können auch von Einzelpersonen entsprechend wahrgenommen werden.
2. Die Arbeitsgruppen werden je nach ihrem Aufgabenbereich von der Mitgliederversammlung oder vom Radioplenum gewählt und kontrolliert.
3. Die Mitglieder von Arbeitsgruppen
 - erarbeiten Vorschläge für ihren Funktionsbereich, die der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und dem Plenum zur Diskussion und Beschlußfassung vorgelegt werden,
 - können auf Beschluß der Mitgliederversammlung und des Plenums gegebenenfalls auch durch hauptamtliche Mitarbeiter/innen unterstützt bzw. ersetzt werden,
 - organisieren ihre Arbeit eigenständig.

4. Ständige Arbeitsgruppen sollen mindestens für folgende Bereiche beauftragt werden:
Technik, Aus- und Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit.
5. Anzustreben ist, daß redaktionell Beschäftigte sich zugleich auch an der Organisation des Radios innerhalb und außerhalb von Arbeitsgruppen beteiligen.